
SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Neubrandenburger Bauingenieurverein e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck

- a) Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung sowie die Ingenieurausbildung im Bauwesen in der Region.
- b) Der Verein dient der Fort- und Weiterbildung von Ingenieuren und ist bestrebt, Studenten der Fachhochschulen und Universitäten vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Bauwesens zu vermitteln.
- c) Der Verein hält die Verbindung zwischen der Fachhochschule Neubrandenburg und Absolventen des Fachgebietes Bauingenieurwesen.
- d) Der Verein pflegt die Tradition des im Jahr 1890 gegründeten Strelitzer Technikums.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) Unterstützung bei - sowie Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich des Bauwesens durch Hilfe bei der Finanzierung und Mitarbeit in der Organisation
- b) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zu neuen und aktuellen Entwicklungen im Bauwesen.
- c) Akquisition von Praktikantenplätzen z.B. durch Aufbau und Erhalt von Kontakten zwischen den ehemaligen und heutigen Studenten, Professoren und Dozenten.
- d) Finanzielle und organisatorische Unterstützung der Ausbildung von Bauingenieuren in Exkursionen, praktischen Studiensemestern und Diplomarbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer an der Fachhochschule Neubrandenburg oder einer anderen Hochschule im Bereich des Ingenieurwesens lehrt/lehrte bzw. studiert/studierte, oder beruflich im Bereich des Bauwesens tätig ist oder war.
Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; das betreffende Mitglied hat das Recht zuvor gehört zu werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für den Rest des Jahres zu entrichten. Die Beiträge werden von einem Konto des Mitglieds eingezogen.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Quartal unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Satz 1 gilt dann sinngemäß.
2. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Soweit in dieser Satzung keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 - über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Mitgliedsbeiträge festzulegen
 - über Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes zu beschließen
 - die Tagesordnung zu behandeln und über alle vorgelegten Anträge zu beschließen
 - über die Auflösung des Vereins zu beschließen
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
6. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer, von denen jeder berechtigt ist, den Verein nach außen zu vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aus dem Kreis der hauptberuflich im Studiengang Bauingenieurwesen beschäftigten Personen stammen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Wird diese Zahl in der ersten Mitgliederversammlung nicht erreicht, muß innerhalb vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Auch in dieser Mitgliederversammlung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Wissenschaft zu verwenden hat.